

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Dom-Gymnasiums e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Freising und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freising eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Dom-Gymnasiums Freising, der von diesem verfolgten Bildungsziele und seiner Schüler.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Fördermaßnahmen, die allen Schülern des Dom-Gymnasiums zugute kommen; bei diesen sind Vereinsmitglieder nicht ausgeschlossen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt oder trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des erweiterten Vorstands. Wer ausgeschlossen wird, kann binnen einer Frist von 3 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstands Persönlichkeiten, die sich um das Dom-Gymnasium verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstands ein Mitglied des Vereins zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
3. Ehrenvorsitz und -mitgliedschaft sind beitragsfrei.
4. Der Ehrenvorsitzende ist nicht Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB und § 8 dieser Satzung.
5. Der Verein kann gleichzeitig nur einen Ehrenvorsitzenden haben.
6. Bei vereinsschädigendem Verhalten können der Ehrenvorsitz oder die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aberkannt werden.

#### § 6 Mitgliedsbeitrag - Geschäftsjahr

1. Der alljährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann durch eine Mitgliederversammlung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres an geändert werden. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine anteiligen Beiträge zurückgezahlt.
3. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (Zf.1), dem Schriftführer, dem Kassier, mindestens vier Beisitzern und dem Schulleiter des Dom-Gymnasiums.
3. Der erweiterte Vorstand mit Ausnahme des Schulleiters wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren ab dem Tag der Wahl gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Kassier ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Für Ausgaben des Vereins bedarf er der Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen. Vorher ist die Jahresrechnung durch zwei Kassenprüfer, welche von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu prüfen. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils für das neue Vereinsjahr zwei Kassenprüfer bestellen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Kassiers.
5. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zusammen.
7. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.
8. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## § 9 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) die Wahl des erweiterten Vorstands

- b) die Entlastung des Vorstands und des Kassiers
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- e) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern

#### § 10 Ablauf der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern (nach Einspruch gem. § 4 Zf.4 Satz 4) und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

#### § 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

#### § 12 Datenschutzregelung

1. Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
  - a) Vor- und Nachnamen
  - b) AnschriftBei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren wird ebenfalls aufgenommen:
  - c) Bankverbindung mit IBAN und BIC

Sofern vom Mitglied angegeben werden außerdem aufgenommen:

- d) Titel und akademischer Grad
- e) Geburtsdatum
- f) Telefonnummer, E-Mail-Adresse

2. Diese persönlichen Informationen werden vom Verein elektronisch verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Der Verein verwendet diese Daten, um mit dem Mitglied in Kontakt zu treten, zum Versenden von Mitgliederinformationen und Einladungen sowie zur Rechnungslegung.
4. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
5. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten eines Mitglieds gelöscht, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden.
6. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Dom-Gymnasium Freising zu mit der Auflage, bedürftige und würdige Schüler damit zu fördern.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. September 2018 einstimmig angenommen.